



ALEXANDER KÄSTNER: Zwischen Mitleid und Stigmatisierung – Selbstmord als Kriminaldelikt? (1773), in: Gerd Schwerhoff/ Marion Völker/ Stadt Bautzen (Hg.): Eide, Statuten und Prozesse. Ein Quellen- und Lesebuch zur Stadtgeschichte von Bautzen (14 – 19. Jahrhundert, Bautzen 2002, S. 208–215.

Mein erster wissenschaftlicher «Gehversuch» erschien, nachdem ich mein Grundstudium abgeschlossen hatte, anlässlich der 1000-Jahrfeier meiner Heimatstadt Bautzen im Jahr 2002. Im Rahmen eines Hauptseminars zur Stadtgeschichte Bautzens entstanden zahlreiche Beiträge von Studenten der TU-Dresden, die sich mit Aspekten der Kriminalitätsgeschichte Bautzens auseinandersetzten. Die entstandenen Hausarbeiten und Aufsätze bildeten die Grundlage für eine Ausstellung im Stadtschloss und für einen begleitenden Sammelband.¹

Seit diesem Hauptseminar beschäftige ich mich intensiv mit dem Thema Selbsttötung in der Frühen Neuzeit – seit dem Herbst 2005 in einem Promotionsprojekt zur Geschichte der Selbsttötung in Kursachsen vom 16. bis zum frühen 19. Jahrhundert. Die hier publizierte Revision meines Beitrages zur Bautzner Stadtgeschichte hat nicht zum Ziel, die Gültigkeit der seinerzeit getroffenen Aussagen zu bezweifeln oder beschämt auf einige Lücken hinzuweisen, denn solche gäbe es immer zu bemängeln. Auch habe ich darauf verzichtet, den Text sprachlich zu überarbeiten. Vielmehr habe ich einige Erkenntnisse ergänzt und (allerdings nicht erschöpfend!) auf einen breiteren Forschungskontext verwiesen, als es die formalen Redaktionsvorgaben der ursprünglichen Publikation zugelassen hatten. Ich hoffe, dass dadurch

¹ ALEXANDER SCHUNKA: Rezension von: Gerd Schwerhoff / Marion Völker / Stadt Bautzen (Hg.): Eide, Statuten und Prozesse. Ein Quellen- und Lesebuch zur Stadtgeschichte von Bautzen (14. - 19. Jahrhundert), Bautzen: Neisse Verlag 2002, in: sehpunkte 2 (2002), Nr. 11 [15.11.2002], URL: <http://www.sehpunkte.historicum.net/2002/11/3934038166.html>.

Diejenigen, die wie ich Interesse an diesem Thema haben, zielorientierter nach weiterer Literatur recherchieren können.

Hinweise zu den Ergänzungen:

Alle hier als «normale Fußnoten» erscheinenden Hinweise sind Teil der Revision. Der ursprüngliche Text hat mit einer Kurzzitation im Fließtext gearbeitet. Die Seitennummerierung der Vorlage ist in eckigen Klammern ergänzt.

[208] VII.1. Zwischen Mitleid und Stigmatisierung – Selbstmord² als Kriminaldelikt? (1773)
(für Uwe Kästner)

Am 14. Oktober des Jahres 1773 erging im Auftrag des sächsischen Kurfürsten Friedrich August III.³ an die Stadt Bautzen ein Brief mit dem Befehl, binnen 14 Tagen einen Bericht zu übersenden über die näheren Umstände der Beerdigung von Personen, die „*sich selbst entleibten*“ (Stadtarchiv Bautzen III.B.17. Erster Brief) Der hier abgedruckte Bericht stellt die Antwort der Stadt Bautzen an das kursächsische Oberamt dar.⁴

Überlegungen zur Bewertung der Selbsttötung und zum praktischen Umgang mit Selbstmördern reichen weit in die Geschichte zurück. Der Verurteilung des Selbstmordes durch das frühe Christentum folgte eine Stigmatisierung der Selbstmörder und deren Bestrafung im Mittelalter, welche als „Disziplinierungsversuch kirchlichen ‚Eigentums‘“ (Lind 1999, S. 27) interpretiert werden kann. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 kannte für den Selbstmord einzig die Sanktionierung der Vermögenskonfiskation, „*wenn der Selbstmörder ‚Leib und Gut verwirkt*

² Die ursprüngliche Fassung des Beitrages zeigt noch wenig Sensibilität für die sprachgeschichtliche Problematik des wertenden Begriffes «Selbstmord». Eine Diskussion der im Deutschen möglichen Begriffe («Selbstmord», «Freitod», «Suizid» und «Selbsttötung») findet sich etwa bei ANDREAS BÄHR: Zur Einführung: Selbsttötung und (Geschichts-)Wissenschaft, in: Ders./ Hans Medick (Hg.): Sterben von eigener Hand. Selbsttötung als kulturelle Praxis, Köln u. a. 2005, S. 1-19.

Die klassische sprachhistorische Untersuchung, die zugleich aber weitgehend auf eine Analyse der Semantik verzichtet und sich im Auszählen verwendeter Worthäufigkeiten erschöpft, ist KARL BAUMANN: Selbstmord und Freitod in sprachlicher und geistesgeschichtlicher Beleuchtung, Gießen 1934.

Den Zugang zu Quellen und Literatur erleichtern: PAOLO BERNARDINI: Literature on Suicide 1516-1815. A Bibliographical Essay, Lewiston u. a. 1996 sowie HANS ROST: Bibliographie des Selbstmords. Mit textlichen Einführungen zu jedem Kapitel, mit 34 Bildern, Augsburg 1927. Die Werke aus Rosts Bibliographie sind allesamt als elektronische Dokumente oder Reprints beim Harald-Fischer-Verlag bestellbar: URL: <http://www.haraldfisherverlag.de/hfv/suizid2.php> (zuletzt abgerufen am 9. April 2009).

³ Zur Person WINFRIED HALDER: Friedrich August III. (1763/1806–1827), in: Frank-Lothar Kroll (Hg.): Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, München 2004, S. 203–222.

⁴ Im Rahmen meines Dissertationsprojektes war es mir möglich, den Kontext des in diesem Aufsatz geschilderten Ereignisses detailliert auszuleuchten. Im Zuge des kursächsischen Rétablissements versuchten die kursächsischen Regierungsbehörden «Landesgebrehen» abzustellen, über die sich die Stände entweder seit längerer Zeit beschwerten oder die aus dem Verwaltungsalltag heraus in das Problembewusstsein der Regierungsbehörden gedrungen waren. Dazu zählten auch die leidigen Streitigkeiten über Jurisdiktionskompetenzen nach Selbsttötungen und über den Umgang mit den Leichen von «Selbstmördern». Vgl. zu diesem Thema zukünftig das entsprechende Kapitel meiner Dissertation. Zur Zeit der Abfassung meines ursprünglichen Aufsatzes lag keinerlei Forschung zu diesem speziellen Aspekt des Rétablissements vor. Vgl. generell den ausgezeichneten Beitrag von JOSEF MATZERATH: „Pflicht ohne Eigennutz“ – Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 66 (1995), S. 157–182.

hat und aus Furcht vor solcher Strafe sich selbst ertötet.“ (§135; Conrad 1966, S. 412; hier bot sich eine willkommene Einnahmequelle für den Staat)⁵ Die Kriminalisierung des Selbstmordes als Straftat wurde jedoch in der Frühen Neuzeit auch in den Landesgesetzgebungen fixiert. Testamente⁶ von Selbstmördern konnten für ungültig erklärt werden. In Sachsen galt dies für eine „*Selbst-Entleibung, welche aus Furcht der Straffe, oder bösen Vorsatz und Willen geschiehet, in welchem Fall des Selbst-Mörders Testament, oder andrer letzter Wille ... nicht gültig ist.*“ (zit. nach Zedler 1743, Sp. 1608). Besonders drastisch inszenierte man eine Bestrafung bei im Vorfeld des Selbstmordes verurteilten Straftätern. Im April 1613 erging durch die Schöppen des Leipziger Gerichts in der Sache Erasmus Goldhahn folgendes Urteil: Der wegen Veruntreuung und Steuerhinterziehung zu Erhängen am Galgen oder am Strang verurteilte „*Schösser zum Lauterstein, Erasmus Goldhahn*“ *entzog sich der Bestrafung, indem er sich selbst erhängte. Um ihn dennoch der „Schmach und Pön, so sie wegen [seiner] ... verübten Verbrechen verdient“ zuzuführen, beschlossen die Schöppen, dass „sein todter Körper an den Galgen öffentlich gehencket“* werden solle. (zit. nach Zedler 1743, Sp.1607 f.) Dem folgte oft ein Schandbegräbnis, bei dem der Leichnam nach der Bestrafung unter dem Galgen eingescharrt wurde (Vgl. Winckler 1775, S. 59).⁷

⁵ Diese in der Forschung häufig vertretene These lässt sich empirisch für Kusachsen nicht belegen. Vielmehr hat sich gezeigt, dass die Vermögenskonfiskation nach Selbsttötungen in den Territorien des Reiches, in denen sie praktiziert wurde, auf kaiserlichen Privilegien beruhte. Bspw. FRITZ-HELMUT KARRAB: Die rechtliche Behandlung der Selbstmörder in der Zentverfassung des Hochstifts Würzburg (1454 bis 1806). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung an Hand der Zentordnungen und Verordnungen des Hochstifts (Diss. jur. Würzburg 1971). Aber auch schon ALBRECHT F. W. GLÖCKLER: Die Einziehung der Güter der Selbstmörder, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 9 (1844), S. 487–489.

⁶ Die folgende Aussage ist so nicht aufrecht zu erhalten, weil nach Ldr. II, 31 das Erbrecht durch eine Selbsttötung nicht beeinträchtigt war.

⁷ Überhaupt scheint es territorial übergreifende Praxis gewesen zu sein, während der gesamten Frühen Neuzeit, die Leichen jener Suizidenten, die Inquisiten oder Häftlinge bzw. Züchtlinge waren, schändlich zu schleifen, an Fehmstätten zu verscharren bisweilen auch Todesstrafen an den Leichen zu vollziehen. Hierzu grundlegend (überdies auch zur Güterkonfiskation) die Ausführungen bei KARSTEN PFANNKUCHEN: Selbstmord und Sanktionen. Eine rechtshistorische Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung ostpreußischer Bestimmungen, Berlin 2008. Für Sachsen siehe anhand des Registers die entsprechenden Beispiele in FALK BRETSCHNEIDER: Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven; 15), Konstanz 2008.

Der sich im 18. Jahrhundert entfaltende „Diskurs über den Selbstmord“⁸ zeigt einerseits, dass der Suizid durch die obrigkeitlichen Eliten noch als „Angriff auf den Staat und dessen Souverän, sowie auf die göttliche Vorsehung, vertreten durch die Kirche“ verstanden wurde (Bachhuber 1992, S. 40). Andererseits führ- [209] ten die Diskussionen in den Reihen der Aufklärer (exemplarisch Knüppeln⁹ 1790) und im Kontext der „gerichtlichen Arzneykunde“ dazu, dass der Selbstmord pathologisiert wurde. Das 19. Jahrhundert markierte dann die Wende hin zu einer Strafflosigkeit von Selbstmord auch in den Strafgesetzen (zuerst in Bayern 1813).¹⁰ Hier setzte sich die im Alltag bis heute gültige pathologische Etikettierung als Erklärungsmuster für Selbstmord durch (Bachhuber 1992).

Die alltagsweltlichen Vorstellungen und Praktiken des 18. Jahrhunderts blieben vom Diskurs der Gelehrten weitgehend unberührt. Noch bis 1823 war es in England üblich, die Leiche des Selbstmörders „durch die man einen Stock steckte, durch die Straßen zu ziehen und irgendwo am Wegrand ohne Zeremonie zu verscharren.“ (Durkheim 1999, S. 383) Der Holzpflöck im Herzen sollte die Seele an den Körper binden; das Verscharren an einer Wegkreuzung sollte die Seele, so sie sich lösen konnte, verwirren, in der Hoffnung, sie schlage den falschen Weg ein. Beide Maßnahmen resultierten aus dem Aberglauben der Bevölkerung, die Seelen der Selbstmörder, die in die Kategorie der Wiedergänger¹¹ eingeordnet wurden, könnten andere zur selben Tat verleiten. Oft wurden die Toten durch eine eigens dafür geschaffene Öffnung unter der Türschwelle aus dem Haus gezogen, die danach wieder verschlossen wurde, da man glaubte, dass es dem „bösen Geist“ nur möglich sei, auf dem gleichen Weg zurückzukehren. In ähnlicher

⁸ Meine ursprüngliche Auffassung, erst im 18. Jahrhundert hätte sich im Vergleich zu den vorhergehenden Zeiten ein Diskurs entfaltet, war dem deutlichen Schwerpunkt der Forschung auf dem 18. Jahrhundert geschuldet. Vgl. für das 16. und 17. Jahrhundert nun meinen Überblick mit Hinweis auf weitere Literatur in ALEXANDER KÄSTNER: «Weder kann noch brauche ich zu urteilen». Zur Bewertung von Selbsttötungen in theologischen Gutachten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: *Traverse* 15, 2 (2008), S. 75–86. Grundlegend sind die Arbeiten von DAVID LEDERER. Zuletzt Ders.: *Madness, Religion and the State in Early Modern Europe. A Bavarian Beacon* (New Studies in European History), Cambridge 2006.

⁹ Zu Julius Friedrich Knüppeln (1757-1840) siehe URSULA BAUMANN: *Vom Recht auf den eigenen Tod. Die Geschichte des Suizids vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, Weimar 2001, S. 114–118

¹⁰ Zur Strafrechtsgeschichte des Suizids im 18. Jahrhundert siehe jetzt PFANNKUCHEN, *Selbstmord. Dass sich der Prozess der Entkriminalisierung in Sachsen noch weit ins 19. Jahrhundert hinein hinzog zeigte schon AUGUST HITSCHOLD: Ueber die Bestrafung des Selbstmordes nach sächsischen Gesetzen*, Leipzig 1868.

¹¹ Zu diesem Problem aber schon wesentlich differenzierter die Ausführungen bei GABRIELA SIGNORI: *Rechtskonstruktionen und religiöse Fiktionen. Bemerkungen zur Selbstmordfrage im Mittelalter*, in: Dies. (Hg.): *Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften* (Forum Psychohistorie; 3), Tübingen 1994, S. 9–54.

Weise brandmarkte der Geistliche Johann Friedrich Teller den Selbstmörder als „*Untier*“ und „*Unmensch*“ (Teller 1776, S. 63) zugleich.¹² „Sowohl für die Obrigkeit als auch für die Gesellschaft erwachsen aus dem Suizid zum Teil gravierende Probleme, die in ihrem Kern allesamt um die Frage der Ehre ... kreisten. Aus Angst vor infamierenden Konsequenzen vermied man jede Berührung des toten Körpers und wollte ihn nicht auf dem eigenen Friedhof beigesetzt wissen.“ (Frank 1994, S. 186)¹³ Eine ähnliche Praxis zeigt sich auch für Bautzen. Hier musste der Knecht des Scharfrichters¹⁴ die toten Körper der Selbstmörder auf der „*Vieh Weyde*“ verscharren. Anders als z. B. in Lippe oder Bayern (Frank 1994; Lederer 1994) sind aber für Bautzen beim derzeitigen Forschungsstand keine Revolten gegen stille Begräbnisse von Selbstmördern auf dem Friedhof bekannt.¹⁵

Bereits seit 1719¹⁶ galt in Sachsen die Regelung, dass die Leichname der Selbstmörder in der Anatomie¹⁷ abzuliefern seien; seit dem 27. März 1752 wurde diese Regelung auch auf die

¹² Tellers äußerst orthodoxe Argumentation, das ist hier etwas missverständlich formuliert, zielte nicht auf den Glauben an Wiedergänger, sondern war Bestandteil seines «Beweises», dass der Suizid in jeder Hinsicht widernatürlich sei.

¹³ Grundsätzlich blendete diese unzulässige Verallgemeinerung aus, dass je nach Umständen eine Selbsttötung differenziert betrachtet wurde und stille Beisetzungen am Rande der Friedhöfe, außerhalb der normalen Gräberreihe durchaus üblich waren. Vgl. mit weiterer Literatur meine Hinweise in ALEXANDER KÄSTNER: Experten für ein gutes Leben. Zur Rolle von lutherischen Pfarrern in Untersuchungsverfahren nach Selbsttötungen (Kursachsen 1700–1815), in: Alexander Kästner/ Sylvia Kesper-Biermann (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne (Editionen + Dokumentationen; 1), Leipzig 2008, S. 85–98.

¹⁴ Zum Scharfrichteramt grundlegend JUTTA NOWOSADTKO: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1994.

¹⁵ Vgl. für Beispiele von Friedhofstumulten in Sachsen, die zum Teil unter massivem Einsatz von Militär niedergeschlagen wurden, die entsprechenden Abschnitte meiner Dissertation.

¹⁶ Das stimmt so nicht. Diese Regelung gab es erst 1723; meine Annahme resultierte als Folgefehler einer fehlerhaften Vorlage bei Jäbing. Vgl. den Befehl von 1723 in CODEX AUGUSTEUS, Sp. 993.

¹⁷ Siehe zukünftig zur Anatomie in Sachsen das entsprechende Kapitel meiner Dissertation. Grundsätzlich relevant ist KARIN STUKENBROCK: „Der zerstückte Körper“. Zur Sozialgeschichte der anatomischen Sektionen in der Frühen Neuzeit (1650–1800) (MedGG-Beihefte; 16), Stuttgart 2001.

Vgl. derzeit noch mit weiteren Hinweisen, aber insgesamt unzulänglich VOLKER KLIMPEL: Das Dresdner Collegium medico-chirurgicum (1748–1813), (überarbeitete Fassung der Habil. 1990), Frankfurt am Main 1995; CARL RABL: Geschichte der Anatomie an der Universität Leipzig, (Studien zur Geschichte der Medizin; H. 7), Leipzig 1909. Ferner sind wichtig, aber ebenso ergänzungsbedürftig HEINER LÜCK: Zur Rechtspraxis der Leichenbeschaffung in Kursachsen während des 18. Jahrhunderts, in: Schultka, Rüdiger/ Neumann, Josef N. unter Mitarbeit von Susanne Weidemann (Hg.): Anatomie und Anatomische Sammlungen im 18. Jahrhundert. Anlässlich der 250. Wiederkehr des Geburtstages von Philipp Friedrich Theodor Meckel (1755–1803), Berlin 2007, S. 451–467 und ELKE SCHLENKRICH: „Leichen-Buch von denen aus dem Lazarethe zur Anatomie gebrachten Verstorbenen“ (1748–1800). Eine aussagekräftige Quelle zur Sozialgeschichte der Medizin Dresdens im 18. Jahrhundert, in: Ebd., S. 469–476.

Oberlausitz übertragen (Jäbŕing 1830, S. 65). Im Februar/ Mäz 1740 wurde von der kursäcshsischen Obrigkeit zum wiederholten Male dekretiert, dass die „*Unter=Obrigkeiten die sich begebenden Unglücks= und andere auŕerordentliche Fäälle [auch Selbstmord] bebörig*“ zu melden haben (Fortgesetzter C.A. Erste Abteylung, 1772, Sp. 661f.; Ausdehnung auf das Gebiet der Oberlausitz Ebenda Dritter Theil, 1772, Sp.124f.) Aber trotz allfälliger Wiederholungen und Einschärfungen wurden diese Bestimmungen nur mangelhaft umgesetzt. Auch Bußgelder, so geht aus den Akten eindeutig hervor, führten nicht zur gewünschten strikten Durchsetzung und Ausführung der Verordnungen. Aus [210] diesem Zusammenhang heraus muss der eingangs erwähnte Brief an die Stadt Bautzen mit dem Befehl der Schilderung von Selbstmordfällen verstanden werden. Neben den unten abgedruckten Fallschilderungen enthält unser Aktenkonvolut noch weitere Briefwechsel und Anweisungen. Die Maßnahmen gipfeln in einem – ebenfalls dort zu findenden – Mandat des Kurfürsten August III. vom 20. November 1779.¹⁸ Darin wird erstmals Eheleuten, Verwandten und Vormündern von Selbstmördern Strafe angedroht, sollte es sich nachweisen lassen, dass sie ihre „*Obsichtspflichten*“¹⁹ versäumt und Anzeichen für die drohende Selbsttötung übersehen hatten. Vor allem unterscheidet das Mandat zwischen verschiedenen Kategorien von Selbstmördern. Wer sich aus „*Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes*“ selbst entleibt habe, solle ein stilles (gleichwohl nicht unehrenhaftes) Begräbnis erhalten. „*Freventliche*“ Selbstmörder, die nicht durch ihre Geistesverwirrung entschuldigt waren, sollten entweder auf Kosten vermögnder Gönner „*an einen abgesonderten Ort unter die Erde gebracht*“ werden, oder ihre Körper sollten den medizinischen Fakultäten in Leipzig und Wittenberg zur Verfügung gestellt werden. Tatsächlich kamen derartige Fälle noch im späten 19. Jahrhundert vor: Der Bautzener Schuhmacher Ernst Gustav Grüllich, wegen Mordes zum Tode verurteilt, erhängte sich am 8.6.1885 in einer Zelle im sogenannten Arresthause. Obwohl er verheiratet und Vater von drei Kindern war, wurde sein Leichnam in die Anatomie geliefert. (Stadtarchiv Bautzen III.II.E.a.20,1). Nach dem Wortlaut des Mandates von 1779 drohten aber denjenigen, „*die aus dem Bewusstseyn begangener Verbrechen und Furcht vor der zu warten habenden Strafe*“ sich vorsätzlich um das Leben brachten, wesentlich schwerere Strafen: Sie sollten „*auf dem Schindkarren ... fortgeschafft und*

¹⁸ Zum Zusammenhang des von Seiten der Regierungsbehörden angestoßenen Gesetzgebungsprojektes siehe meine Anmerkungen oben.

¹⁹ Zum Umgang mit suizidgefährdeten Personen in Sachsen bzw. Überlebenden von Suizidversuchen siehe ALEXANDER KÄSTNER: Verlorene Seelen? Überlebende von Suizidversuchen in Kursachsen Ende des 18. Jahrhunderts, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 77 (2006), S. 67–96 sowie anhand des Registers die Hinweise bei BRETSCHNEIDER, Gefangene Gesellschaft.

auf dem darzu angewiesenen Anger eingescharret werden“. Das kurfürstliche Mandat sollte, so wurde im Februar 1780 angeordnet, nicht nur in der Stadt und in den Ratsdörfern publiziert werden, sondern auch alljährlich von den Kirchenkanzeln verlesen werden.²⁰

Unter den geschilderten Fällen gewährt uns vor allem derjenige des Peter Lehmann, der sich am 22. August 1763 erhängte, einen beklemmenden Einblick in die Lebensverhältnisse der Zeit. Weil seine Frau und seine Tochter krank waren und er keinen Weg sah, das reichlich stehende Getreide allein einzufahren, wusste er sich nicht anders zu helfen als sich das Leben zu nehmen. Trotz positiver Zeugnisse seines Lebenswandels fand sich niemand, auch kein Verwandter bereit, ihn zu bestatten. Deshalb beauftragte die Stadt Bautzen (vermutlich das Stadtgericht) den Knecht des Scharfrichters mit der Beseitigung des Leichnams. Interessant ist, dass im Fall der Elisabeth Richter, die sich in der Nacht vom 15. auf den 16. August 1770 erhängte, völlig anders verfahren wurde. Zwar wurde auch sie vom Knecht des Scharfrichters abgeschnitten, jedoch hinter der Kirchhofmauer eingescharrt. Dies lässt sich nur über die differenzierte Bewertung der Absichten und Folgen von Selbstmördern und –morden in der Frühen Neuzeit erklären.²¹ Peter Lehmann nahm nicht nur sich das Leben, sondern hinterließ eine [211] kranke Frau und Tochter, die ohne Hilfe wohl kaum in der Lage gewesen sein dürften zu überleben. Doch erfahren wir in den Quellen nichts über ihr weiteres Schicksal.

In den Fällen der Anna Elisabeth Biesche und des Meisters Johann Daniel Brezel entschieden die zuständigen Behörden auf stille Bestattung innerhalb des Kirchhofs, da die Ursache ihres Ablebens nicht mit letzter Wahrscheinlichkeit geklärt werden konnte. Dies ist für die Einordnung der Selbstmörder durch ihre Umwelt wichtig. Ein Platz innerhalb des Kirchhofs symbolisierte die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft, zur „civitas christianitas“, auch im Tode. Aus einem Brief des Kurfürsten an die Stadt Bautzen vom 2. Dezember 1743 erfahren wir, dass ein solches stilles Begräbnis „*ohne alle Begleitung und Ceremonie*“ (Stadtarchiv Bautzen

²⁰ Zur Publikationspraxis MARTIN P. SCHENNACH: „Damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe“ – Gesetzespublikation in Spätmittelalter und Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Tirol (Working-Paper für die 9. Diskussionsrunde des Arbeitskreises Policy/ Polizei im vormodernen Europa am 22. Juni 2006 in Stuttgart-Hohenheim; 25s. Typoskript). Zur Implementierung von Normen siehe ACHIM LANDWEHR: „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 146–162.

²¹ Hierzu ausführlich KÄSTNER, Experten.

Rep.gen.IV.lit.B.no.4) erfolgte. Selbstmördern wurde in der Regel ein christliches Begräbnis verweigert. Auffällig ist, dass in allen Schilderungen den Betroffenen ein christlicher Lebenswandel und Schwermut zugeschrieben wurde. Nur im Fall des Johann Urban, einem abgedankten Soldaten aus Kroatien, der sich am 3. Dezember 1770 erhängte, ist kein Einspruch zu Gunsten des Verstorbenen überliefert. In der Regel versuchten die Angehörigen, die Motive des Entlebten tendenziell positiv darzustellen, um nicht nur die Ehre des Verstorbenen, sondern auch ihre eigene zu retten. Zu den Merkmalen eines Stigmas gehört, dass es sich vom Stigmatisierten (in unserem Fall dem Selbstmörder) auf seine nahen Beziehungen überträgt und auch hier zu mangelnder sozialer Akzeptanz in der Gesellschaft führt (Goffman 1975, S. 43). Stigmasymbole wie der unehrenhafte Bestattungsort oder das Schleifen des toten Körpers wirken dann prestige- und ehrmindernd auch auf einen nahe stehenden Personenkreis. Die Zuschreibung von Schwermut und Melancholie²² sollte „mildernde Umstände“ erwirken, wie im Fall der Elisabeth Richter auch geschehen. Ob es sich bei den hier geschilderten fünf Fällen wirklich um alle Selbstmorde „*seit ohngefehr Zehn Jahren hiesigen Orts*“ handelt ist unklar.²³ Davon ist aber m. E. auszugehen, da auch strittige Fälle geschildert werden.

Weitere bisher im Bautzener Stadtarchiv gesichtete Materialien (Stadtarchiv Bautzen III.II.E.a.20,1) veranschaulichen die veränderte soziale Wahrnehmung von Selbstmördern, zugleich aber auch die Fortführung durchgesetzter Normen, wie das Abliefern in der Anatomie. Hervor tritt die hohe Selbstmordrate unter Soldaten²⁴ in Bautzen (vgl. Durkheim 1999, S. 256).

²² Zur Geschichte der Melancholie weiterführende Hinweise bei ANDREAS BÄHR: *Der Richter im Ich. Die Semantik der Selbsttötung in der Aufklärung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 180), Göttingen 2002; HANS-JÜRGEN SCHINGS: *Melancholie und Aufklärung. Melancholiker und ihre Kritiker in Erfahrungsseelenkunde und Literatur des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1977; JULIA SCHREINER: *Jenseits vom Glück. Suizid, Melancholie und Hypochondrie in deutschsprachigen Texten des späten 18. Jahrhunderts* (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution; 34), München 2003; WOLFGANG WEBER: *Im Kampf mit Saturn. Zur Bedeutung der Melancholie im anthropologischen Modernisierungsprozeß des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 17 (1990), S. 155–192.

²³ Eine retrospektive Statistik des Suizids im frühneuzeitlichen Kursachsen ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich; vgl. hierzu zukünftig das entsprechende Kapitel meiner Dissertation. Für das 18. Jahrhundert einige Daten bei ROBERT WUTTKE: *Sächsische Volkskunde. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1903*, Frankfurt am Main 1981, S. 230–244 („Verbrechen und Selbstmord“). Für das 19. Jahrhundert siehe OSKAR KÜRTE: *Statistik des Selbstmordes im Königreich Sachsen. Mit zwei schematischen Darstellungen und einer Übersichtskarte*, Leipzig 1913.

²⁴ Zum Suizid im frühneuzeitlichen Militär siehe meinen Überblick ALEXANDER KÄSTNER: „Desertionen in das Jenseits“. Ansätze und Desiderate einer militärhistorischen Suizidforschung für die Frühe Neuzeit, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 11,2 (2007), S. 85–111. Für Sachsen auch STEFAN KROLL: *Soldaten im 18.*

Am 7. Februar 1883 erhängte sich Karl Gottfried Graf „in Folge Schwermuth bez. Geistesschwäche“. Der Leichnam wurde dem Sohn zur Bestattung übergeben. Weiterhin ist überliefert, dass der Verstorbene vom Großkircher Militärverein 36 Mark Begräbnisgeld zu erhalten habe. Dies und die Praxis einer ehrenvollen Bestattung von Soldaten (das Militär bleibt dennoch Sonderfall!), die Selbstmord begangen hatten, verweist auf den veränderten Umgang mit Selbstmördern im 19. Jahrhundert auch in Bautzen.

Jahrhundert zwischen Friedensalltag und Kriegserfahrung. Lebenswelten und Kultur in der kursächsischen Armee 1728-1796 (Krieg in der Geschichte; 26), Paderborn 2006, S. 500 ff.

[212]

1773 November 4: Bericht des Bautzener Rates an das kurfürstliche Oberamt über den Umgang mit Selbstmördern²⁵

P.P.²⁶

An E.²⁷ Hochlöbl.²⁸ Ober Amt

Ew.²⁹ Excellenz, Hochwür.³⁰ Und Gnaden haben in einer uns am 23. Octbr. a. c. insinuirten**(1)** hohen Ober Amts Verordnung an uns den Befehl ertbeilet, daß, weile seit einigen Jahren wahrzunehmen gewesen, wie an manchen Orten mit Beerdigung derer sich selbst entleibten Personen nach Unterschied der Fälle; ob die Entleibung ad casum tragicum oder criminalem**(2)** zu ziehen? gebührende Ordnung aber nicht gehalten worden, Denenselben aber, was hierunter unsers Orts in dergleichen Fällen vorgekehrt zu worden pflegen zu wissen nöthig, wie binnen 14. Tagen a die insinuationis**(3)** zum Churfürstl.³¹ Ober Amte wie es mit Beerdigung derer/ sich selbst entleibten, sowohl wenn der Selbst Mord aus Schwermuth**(4)** geschehen, angegeben mit Ernuierung der, zu deßen Verificierung gehörigen Umstände gehalten, und durch was für Leute unsers Orts dergleichen Körper zur Erde gebracht worden, anzeigen solten. Diesem zu oberamtsgehorsamster Folge haben wir hierdurch respectueusest**(5)** einzuberichten nicht anstehen mögen, wasgestalt seit ohngefehr Zehn Jahren hiesigen Orts nach spezifizierte dergleichen Fälle sich ereignet und von uns dabei folgendermaaßen verfahren worden:

1.) Hat den 22. August 1763. Peter Lehmann ein Häußler**(6)** zu Klein Seydau, etwas über 50. Jahre alt, sich in seiner eigenen/ Scheune selbst erbencket weil er in einen Kummer**(7)** gerathen, wie er sein auf dem Felde sehr reichlich stehendes Getreyde bey seines Eheweibes und Tochter kränklichen Umständen herein bekommen werde. Wegen dieser Schwermuth und weile ihm die von unseren Stadtgerichten abgehörten Gerichts und an deren Personen**(8)** auser diesem Selbstmorde das Zeugniß eines christlichen und wohlgeführten Lebens Wandels gegeben haben wir deßen Erben und Anverwandten zwar verstattet dem Körper durch hierzu auszurichtende Personen abschneiden und an einen vom Wege abgelegenen/ Orth auf das von dem sich selbst erhängten hinterlaßen Feld

²⁵ Im Folgenden ist wie bei den anderen Beiträgen des Bandes die zentrale besprochene Quelle wiedergegeben. In () sind die Anmerkungen der Vorlage angegeben, um sie von den hier als Ergänzung gesetzten Fußnoten unterscheiden zu können. Die Endnotenform in den Anmerkungen der Vorlage wurde beibehalten.

²⁶ P. P. «praemissis praemittendis» («nach Vorausschickung des Vorauszuschickenden») hier als formelhafter Platzhalter, um sich die Ausführlichkeit sonst üblicher Respektsbezeugungen und Titeln zu sparen.

²⁷ Euer.

²⁸ Hochlöblich. Der in der Vorlage als «b» transkribierte Schlussbuchstabe ist ein Abkürzungszeichen.

²⁹ Ewer = Euer.

³⁰ Hochwürden.

³¹ Churfürstlichen. Der in der Vorlage als «b» transkribierte Schlussbuchstabe ist ein Abkürzungszeichen.

oder sonst wohin einscharren zu lassen, jedoch, da sich zu dieser Verrichtung niemand gebrauchen lassen wollen, solchen durch des Scharfrichters Knecht(9) abschneiden und hinter hiesiges Gerichte auf der Vieh Weyde an einem abgelegenen Ort einscharren zu lassen(10) uns gemüßiget zu sehen.

2.) Ist den 29. April. 1767 Anna Elisabeth Bieschin, eines hiesigen Bürgers und Eltesten derer Lein und Parchentweber(11) George Biesches Eheweib, in dem bey den sogenannten Meister- Hauße besagten Handwercks/ in der Goschwiz, worinnen Biesche freye Wohnung gehabt, befindlichen Brunnen ertruncken gefunden und weile bey der von unserm Stadt-Gerichte angestellten Untersuchung, daß sie von einer heftigen Beängstigung und Schwermüthigkeit befallen gewesen, sonst aber einen frommen und christlichen Lebenswandel geführt, sich geäußert, durch zwey [213] hierzu vermachte Personen aus dem Brunnen gezogen, Gerichtlich gehoben, als denn aber der Körper auf den neuen Kirchhof beym Hospital zum heil. Geist allhier an einer Mauer in der Stille begraben worden./

3.) In der Nacht nach dem 3. Aug. 1769. ist vor dem Wehre ohnweit der alten Waßerkunst in der Fischer Gaße ein todter Körper angeschwommen und vor den seit den 1. Augt. vermißten Mster.³² Johann Daniel Brezel, hiesiger Bürger und Lohgerber(12), erkannt, von unserm Stadt-Gerichte nach dem in deren Gegenwart die allhiesigen Todten-Gräber den Körper aus dem Spree-Fluße ans Land gezogen und aufs Ufer geleet, gehoben und daran von einer äuserlichen Gewaltthätigkeit nichts verspühret worden. Da Brezel, wie sich aus der Gerichtlichen Untersuchung ergeben, ein frommer, stiller und arbeitsamer Mann gewesen, so ist bey diesen Umständen und da der Selbst-Mord nicht ganz gewiß, mithin sich auch eine Verunglückung gedencken lassen, dießen Körper durch die Todten-Gräber an die Maure vorhergedachten Kirchhofs geleet und begraben worden.

4.) hat in der Nacht zwischen den 15. und 16. Aug. 1770 eine Weibes Person, Elisabeth Richterin genannt, ohngefehr 60. Jahr alt, welche viele und lange Jahre allhier gedient, und dem Angeben nach aus der/ Nieder Lausiz von einem Dorfe bey Dubra gebürtig seyn soll, in des hiesigen Schuhmacher Mster. Rämischen Hauße auf dem Prediger Gäßgen in ihrem Bette an einem Strumpfbändgen sich selbst erhencket. Weile bey der Gerichtl.³³ Untersuchung sich geäußert, daß dieses Weib sonst einen stillen Lebenswandel geführt, zuletzt aber auf schwermüthige Gedancken gerathen, so ist der todte Körper in der Stille und zwar weile Niemand anders hierzu zu vermögen gewesen, durch den Scharf Richters Knecht abgeschnitten und hinter die Kirchhofmaure bey dem Hospital zum heil.³⁴ Geist einge/ scharret worden. Endlich ist

³² Meister.

³³ Gerichtlichen. Der in der Vorlage als «b» transkribierte Schlussbuchstabe ist ein Abkürzungszeichen.

³⁴ Heiligen.

5.) in eben diesem Jahre 1770. den 3. Dec. Johann Urban ein abgedanckter Soldat aus Croatien gebürtig, welcher sich allhier verbeyrathet und zulezt auf der Fischer-Gaße wohnhaft gewesen, in dem ohnweit der Ziegel-Scheune über der Vieh-Weyde bey der Schanze gelegenen Küfer**(13)** Püschgen an einem Baum erhencket angetroffen worden. Allen Maasen nun bei der Untersuchung unsers Stadt Judicu sich veroffenbarte, daß der Entleibte/ immer sehr tief sinnig getan und ihn allen Ansehen nach die Melancholie zu dieser Tath verleitet, so ist der todte Körper in Ermangelung anderer hierzu zu vermögen gewesener Leute, durch den Scharf-Richters Knecht abgenommen und an einem besonderen Orth vergraben worden. Immaaßen denn auch diese sämtlichen als casus tragicos**(14)** an E. Hochlöbl. Ober Amt wir in des mahl ohne den mindesten Anstand nurberichtet, wobey wir auch zugleich den von uns vermöge der Jurisdictionis Ecclesia/ stica determinirten modum sepultura**(15)** mit angezeiget die wir übrigens in schuldigster Submision unausgesezt verharren

Em.³⁵ Excellenz, Hochwüird.³⁶ und Gnad.³⁷

Budißin den 4. Nov. 1773

B.³⁸ und N. das.³⁹

Expediatur, Decr. in Senat.⁴⁰ den 4. Nov. 1773

Gottfried Richter, [?] **(16)**

expediert

³⁵ Ewer = Euer.

³⁶ Hochwürden.

³⁷ Gnaden.

³⁸ Bürgermeister.

³⁹ Dasselbst.

⁴⁰ Expediatur, Decreto in Senatu = wurde versandt auf Beschluss des Rates.

[214]

Anmerkungen

- 1) am 23. Oktober anni currentis insinuierten = am 23. Oktober des laufenden Jahres eingegangenen
- 2) Als casus criminalis, d. h. als Verbrechen, wurde ein Selbstmord angesehen, bei dem sich der Selbstmörder einer im Vorfeld aufgrund eines anderen Vergehens ergangenen Leibes- bzw. Güterstrafe entzog. Als tragisch (casus tragicus) gelten Fälle, in denen die Selbsttötung einem schwermütigen Zustand der „Seele“ folgte.⁴¹
- 3) = vom Tage des Eingangs (des Aufforderungsschreibens)
- 4) Schwermut (Melancholie) avancierte in der Frühen Neuzeit zur Modeerklärung für Selbstmord. Der Melancholiker leide wie an einer unerträglichen Krankheit, weshalb man ihn nicht blind verurteilen solle. So suchte die Gerichtsmedizin noch im späten 18. Jahrhundert nach physischen Anzeichen von Melancholie bei den Leichen der Selbstmörder. (So z.B. Elvert 1794, S. 22 f.)
- 5) = voller Respekt
- 6) Ein „Häußler“ besaß in der Regel ein eigenes kleines Haus mit Gartenland, etwas Vieh und einen geringen Anteil an der Allmende (Gemeindegliedervermögen), keinen Hof und nicht genügend Ackerland, weshalb er sich als Tagelöhner oder Landarbeiter verdingen musste. Dies scheint aber im Fall des Peter Lehmann nicht zuzutreffen, da von reichlich auf dem Felde stehendem Getreide die Rede ist.
- 7) Kummer als Ursache muss hier gleichgesetzt werden, mit „Verzweiflung zeitlicher Sachen halber“ (Zedler 1743, Sp. 1605). „Verzweiflung war die zeitgenössische Bezeichnung für einen Seelenzustand, der die Betroffenen ihre Hoffnung auf Wiederauferstehung und ewiges Leben verlieren ließ; nach kanonischem Recht durften sie nicht kirchlich bestattet werden.“ (Lederer 1994, S. 192.) Peter Lehmann wurde daher „Wissen und Willen“ – Vorsatz – unterstellt, weshalb er eingescharrt wurde „an einem solchen Orte, allwo man sonst keine ehrliche Leute zu begraben pflüget“ (Zedler 1743, Sp. 1605).
- 8) Die Befragung der „sozialen Umgebung“ gehörte zur üblichen Prozedur. Hier sollte der Lebenswandel des Betroffenen und mögliche Gründe für den Selbstmord geklärt werden.
- 9) Die Angst vor der Leiche des Suizidenten, die aus der Einordnung der „Selbstmörder“ in die Kategorie der „Wiedergänger“ folgte, konnte sich sogar in „Begräbnisrevolten“ äußern. (Lederer 1994, S. 195) Die umherirrenden Seelen der Suizidenten wurden für allerlei Unheil verantwortlich gemacht. Das Herunterholen der Leichen von Suizidenten wurde daher allgemein üblich den sogenannten unehrlichen Leuten übertragen, wie dem Abdecker, dem Totengräber, dem Scharfrichter oder seinem Knecht.
- 10) „Die möglichen Abstufungen ehrenhafter und unehrenhafter Begräbnisse waren hinsichtlich der Hintergründe von Selbstmorden genau kategorisiert. Die sepultura ecclesiastica, die Bestattung in geweihter Erde mit den vorgesehenen Riten, kam für keinen Selbstmörder in Frage (Umstritten ist hier die Praxis bei Frauen, die um ihrer Keuschheit - sexueller Ehre - willen Selbstmord begingen.) Ein sogenanntes „stilles“ Begräbnis ... gewährte die Kirche ... gewöhnlich den als unzurechnungsfähig eingestuften Selbstmördern. Ein unehrenhaftes Begräbnis kam

⁴¹ Siehe hierzu auch meine Anmerkungen oben sowie PFANNKUCHEN, Selbstmord.

für diejenigen in Betracht, die sich allem Anschein nach bewusst und aus freier Entscheidung getötet hatten“ (Lind 1999, S. 35). Dies ist hier der Fall.

11) Parchent, auch Barchent (frz. Futaine) ist ein fest gewebter feinerer Stoff, mit einer langfasrigen flaum- oder wollartigen Oberfläche, der Bestandteil der Aussteuer sein konnte.

12) Loh(e) ist gemahlene Fichten- oder Eichenrinde, welche zum Lohgerben dient

13) Die Vorlage ist hier unleserlich. Ist Küfer zu lesen, so ist der Fassmacher, regional auch synonym für Böttcher oder Gehilfe des Weinhändlers gemeint.⁴²

14) Alle Fälle gelten als tragisch, da sich keiner der Selbstmörder einer Bestrafung entzog.

15) = die vom Kirchenrecht bestimmte Art der Beisetzung.

16) An dieser Stelle folgt wohl die Amtsbezeichnung von Gottfried Richter, die nicht aufgelöst werden konnte.⁴³

Vorlage:

Stadtarchiv Bautzen Rep.gen.III.lit.B.17, Altes Archiv: „die Beerdigung der sich selbstentleibten Personen betreffend“.

[215]

Literatur:

(ungedruckte Quellen des Stadtarchivs Bautzen) Rep.gen.IV.lit.B.no.4, Altes Archiv; III.II.E.a.20,1, Neues Archiv; (zeitgenössische Quellen und Schriften) Elvert, D. Emmanuel Gottlieb: Über den Selbstmord in Bezug auf gerichtliche Arzneykunde, Tübingen 1794; Fortgesetzter Codex Augusteus 1772; Knüppeln, D. Julius Friedrich: Über den Selbstmord. Ein Buch für die Menschheit, Gera 1790.; Promptuarium der ältern und neuern sächsischen Gesetze, insoweit Erstere noch gegenwärtig von praktischen Nutzen sind, oder besonderes historisches Interesse gewähren, zur Erleichterung der ge= und außergerichtlichen Rechtspflege und zum Nachtragen der fernerhin erscheinenden Gesetze bestimmt und eingerichtet von Carl Friedrich Jäßing, Dresden 1830; Teller, D. Johann Friedrich: Vernunft= und Schriftmäßige Abhandlung über den Selbstmord, Leipzig 1776; Winckler, Karl Gottfried: De mortis voluntariae. Prohibitone ac poenis, Leipzig 1775; Art: „Selbst=Mord“, in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 36, Leipzig und Halle 1743, Sp. 1595 – 1614; (Sekundärliteratur)

⁴² Wahrscheinlicher scheint mir mittlerweile, weil ähnliche Formulierungen auch in anderen Akten auftauchten, dass hier eine Baumgruppe von Kiefern gemeint war – ein «Kiefern Püschgen».

⁴³ Da die Amtsbezeichnung mit „reg.“ endet, weist dies auf den regierenden Bürgermeister hin, der Gottfried Richter (1711–1786) auch tatsächlich war. Siehe MANFRED THIEMANN: Von Budissin nach Bautzen: Beiträge zur Geschichte der Stadt Bautzen, Bautzen 2002.

Bachhuber, Uwe: Vom Täter zum Opfer. Der 'Selbst-Mord' im Wandel der Zeit, in: ÖZS 17 (1992), S. 32 – 45; Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966; Durkheim, Emile: Der Selbstmord, Frankfurt a.M. 1999 (frz. zuerst 1897); Frank, Michael: Die fehlende Geduld Hiobs. Suizid und Gesellschaft in der Grafschaft Lippe (1600-1800), in: Signori, Gabriela (Hg.): Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften, Tübingen 1994, S. 152 – 188; Lederer, David: Aufruhr auf dem Friedhof. Pfarrer, Gemeinde und Selbstmord im frühneuzeitlichen Bayern, in: ebd., S. 189 – 209; Goffman, Erving: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a.M. 1975.; Lind, Vera: Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Göttingen 1999; Baumann, Ursula: Vom Recht auf den eigenen Tod. Die Geschichte des Suizids vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Weimar 2001; Koslofsky, Craig: Suicide and the secularization of the body in early modern Saxony, in: Continuity and Change 16 (2001), S. 45-70.

Alexander Kästner